Satzung des Vereins "BASTION" vom 01.04.2023

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen "BASTION", kultureller, literarischer, politischer Club e.V. Die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist unter VR 230134 erfolgt.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, das kulturelle Leben in Kirchheim zu fördern und dient somit der Volksbildung. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Satzungszweck verwirklicht sich insbesondere mit der Durchführung von Veranstaltungen im Bereich des Theaters, der Musik und des Films, durch Diskussionen und Dichterlesungen.
- 4. Eine Änderung des Vereinszweckes ist nicht vorgesehen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben, der die Ziele und den Zweck des Vereins anerkennt und unterstützen will. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- 2. Die Mitglieder des Vereins fühlen sich der freiheitlichen und sozialen Demokratie verpflichtet.
- 3. Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- 4. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- 5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 6. Die Beitrittserklärung wird frühestens vierzehn Tage nach Zugang wirksam, sofern der Vorstand positiv über die Aufnahme befindet.
- 7. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 8. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Austritt der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- 3. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich einzureichen. Die Einhaltung der Kündigungsfrist setzt den rechtzeitigen Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes voraus.

§ 5

Ausschluss der Mitglieder

- 1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss
- 2. Der Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund zulässig
- 3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- 4. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 6

Streichung der Mitgliedschaft

- 1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- 2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- 3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt
- 5. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 7

<u>Mitgliedsbeitrag</u>

- 1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2. Seine Höhe bestimmt der Vorstand.
- 3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

<u>Mitgliederversammlung</u>

- 1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen und durch Bekanntmachung in der Tageszeitung "Der Teckbote". Dabei ist die Tagesordnung anzugeben.
- 2. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vorstandes entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen hat.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Schriftliche Vollmachtserteilung an ein anderes Mitglied ist unzulässig
- 4. Ein Mitglied ist stimmberechtigt, wen er/sie das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 6. Eine Satzungsänderung bedarf der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- 7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- 2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 3. Der Vorstand wird für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Er kann nur aus wichtigen Gründen vorzeitig abgewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Abwahl im Amt.
- 4. Der Vorstand verwaltet das Vermögen im Sinne des Vereins.
- 5. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung.

§ 11

<u>Geschäftsstel</u>le

Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten und Mitarbeiter gegen Entlohnung beschäftigen

Mittelverwendung

- 1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

- Der Verein kann nur durch eine Mitgliederversammlung aufgelöst werden, bei der mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Diese müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln die Auflösung beschließen.
- Kann die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, so beruft der Vorstand innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung ein. Ausreichend zur Beschlussfähigkeit ist dann das Erscheinen von einem Fünftel aller Mitglieder.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines angegebenen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kirchheim, die es für kulturelle Zwecke weiterverwenden soll.

§ 14

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung

§ 15

Diese Satzung wurde am 31.März 2023 als Neufassung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.